



VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Lingenau (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeort, Sammelstellen für Restabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Gartenabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 13 Altspeisefette und -öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Strafbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Gartenabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Gartenabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Gartenabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Gartenabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar

sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in dem Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspeisefette und -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem

vertikalen Vertriebsbindungssystems teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe (Altpapier, Altglas, Altmetall, Holz) und Verpackungen (Styropor), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Neben den Restabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

Abfalleimer	50 l
Abfalleimer	60 l
Abfalleimer	110 l
Abfalleimer	120 l
Abfallcontainer	240 l

(4) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den vom örtlichen Nahversorger ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ im

Biocontainer zu entsorgen. Der Biocontainer befindet sich auf dem Wertstoffsammelplatz bei der Abwasserreinigungsanlage Lingenau.

(2) Bei Wohnanlagen und für sonstige Einrichtungen oder gewerblichen Betriebsanlagen kann die Gemeinde Lingenau die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.

(3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Eimer und Container sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern, sowie alle Ferien-Häuser/Wohnungen und alle sonstigen Abfallverursacher.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmorts zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In folgenden Gemeindegebieten sind die Restmüllsäcke beim jeweils genannten Übernahmorts bereitzustellen:

Parzelle	Übernahmorts
Bahnhof, Heselhalden, Steiflistobel und Kleimath	ehemaliges GH Grüner Baum (Kleimath 242)
Heselhalden – Kapf	Einmündung Güterweg Heselhalden, bei Hausnr. 227
Rain Hausnr. 53, 54 und 315	Güterweg Rain-Kapf, Einmündung zu Hausnr. 54
Gschwend Hausnr. 47, 48 und 49	Einmündung Gschwendtobelstraße in L29
Stocken Hausnr. 121 und 304	Parkplatz Hochbrücke
Kränzen Hausnr. 119	Fehrenstraße, Einmündung zu Hausnr. 119
Bruderhof Hausnr. 111, 113, 114, 115, 116 und 327	Güterweg Bruderhof, Einmündung zu Hausnr. 111 und 327

Parzelle	Übernahmorsort
Tannach Hausnr. 100, 101 und Branden Hausnr. 277	Güterweg Branden-Tannach, Ausweiche Hausnr. 277
Lässern Hausnr. 260, 265 und 286	Einmündung in L205
Zeihenbühl Hausnr. 95 und 358	Einmündung in L205 bei Hausnr. 96
Hofhalden Hausnr. 13, 274, 275, 296 und 329	Einmündung in Langeneggerstraße L6
Hof 356, 347, 369 und 373	Einmündung in Straße Hof – Dörnle
Bochern Hausnr. 145 und 146	Einmündung in Oberbuchstraße bei Hausnr. 252
Reute Hausnr. 136 und Oberkurzen Hausnr. 137, 138 und 140	bei Hausnr. 139, Oberkurzen
Schachen Hausnr. 351, 371, 388, 390, 400, 401, 407, 424, 432 und 436	Einmündung in Güterweg Moos-Oberbuch bei Hausnr. 370
Hofhalden Hausnr. 36, 391 und Hof 259	Einmündung Steigstraße in L205
Steig Hausnr. 155 und 156	Einmündung in Steigstraße bei Hausnr. 165
Bühl Hausnr. 193, 195, 278, 325 und 438	Einmündung Güterweg Bühl-Halden in L205
Groitzen Hausnr. 197	Einmündung Güterweg Bühl-Halden in L205
Halden Hausnr. 200	Einmündung Güterweg Bühl-Halden in L205
Halden und Stein	Einmündung Güterweg Halden in die L205
Hohl Hausnr. 209	Einmündung Güterweg Halden in L205
Ebene	Einmündung Güterweg Ebene in L205
Bühl Hausnr. 188	Einmündung Güterweg Tobel in L205
Tobel Hausnr. 222, 223 und 224	Einmündung Güterweg Tobel in L205
Hehl Hausnr. 44, 276, 313, 317 und 341	Abzweigung Hehlerstraße zu Hausnr. 46, 428 und 261
Branden Hausnr. 411, 418, 429, 433 und 439	Einmündung in Güterweg Branden-Tannach
Widum Hausnr. 332, 334, 335, 357, 406, 419 und 430	bei Hausnr. 357, Widum
Bochern 144 und Oberbuch 402	Einmündung in Güterweg Oberkurzen
Haidach 187 und 412	Einmündung in Güterweg Haidach
Eschach 3	bei Hausnr. 264, Eschach

Beziehungsweise je nachdem wie bisher üblich oder vereinbart.

§ 8 Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt – wenn nichts anderes verlaublich wird - 14-tägig jeweils am Montag (ungerade Kalenderwoche: östliches Gemeindegebiet samt Einzugsgebiet Oberbuchstraße - gerade Kalenderwoche: westliches Gemeindegebiet samt Einzugsgebiet L 29, Dorfplatz Lingenau bis Gschwendtobelbrücke). Die Sammlung erfolgt mit dem großen Müllauto, welches nicht alle Haushalte aus fahrtechnischen Gründen anfahren kann. Die Abfuhr der Container erfolgt bei Bedarf wöchentlich.

(2) Die Sammlung der „gelben Säcke“ (Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen) erfolgt gesondert am 2. Mittwoch im Monat.

(3) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr.

(4) Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(5) Die Bürgermeisterin ist ermächtigt bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abwechselnd festzulegen.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll ist im Altstoffsammelzentrum Hittisau abzugeben.

(2) Die sperrigen Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll abzugeben.

§ 10 Sperrige Gartenabfälle

Sperrige Gartenabfälle können im Altstoffsammelzentrum Hittisau abgegeben werden. Abgegeben werden können Heckenschnitt, Reisig, Baum- und Strauchschnitt, Christbäume sowie Rasenschnitt. Nicht zu den sperrigen Gartenabfällen zählen Wurzelstöcke, Abbruchholz und Kränze.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier kann bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine mehrmals pro Jahr durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im Gemeindeblatt bekannt gegeben.

(3) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abzugeben.

(4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12 Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können auch bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 2).

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunstsacksäcke mit 110 l bzw. 60 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt während der Öffnungszeiten für den Parteienverkehr bezogen werden. Die befüllten Kunstsacksäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen (am 2. Mittwoch im Monat). Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen sinngemäß, es gelten jedoch folgende Ausnahmen bezüglich der Übernahmeort für die „gelben Säcke“.

Parzelle	Übernahmeort
Parzelle Bruderhof	Parkplatz Hagspiel Gebhard, Dörnle 110
Parzelle Steiggründ Hausnr. 160, Hehl und in der Parzelle Hof Hausnr. 41, 318, 375 und 397	Einfahrt Straße nach Hehl (neben Garage von Gasthaus Traube, Bilgeri Othmar)
Parzelle Branden und Tannach	Parkplatz Steurer Herbert, Dörnle 379

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 6.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspesefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13 Altspesefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Altstoffsammelzentrum Hittisau unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspesefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum Hittisau oder beim Gemeindeamt Lingenau zu beziehen sind.

§ 14 **Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

- (1) Problemstoffe können im Altstoffsammelzentrum Hittisau unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können im Altstoffsammelzentrum Hittisau abgegeben werden.
- (4) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel:
- a) *Bregenzerwald: Fa. Helka GmbH, Andelsbuch-Sporenegg;*
 - b) *Unteres Rheintal, Leiblachtal: Fa. Hubert Häusle GmbH, 6890 Lustenau, Königswiesen;*
 - c) *Oberes Rheintal/Bezirk Feldkirch: Fa. Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis, oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Münkafeld 6;
Fa. Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen;
Fa. Branner GmbH, Treietstr. 2, 6833 Klaus;*
 - d) *Bezirk Bludenz: Fa. Burtscher GmbH, Alfenzstr. 13, 6700 Bludenz*
- (5) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für ÖlfILTER und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 15 **Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmestelle eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmestortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmestortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls die Bürgermeisterin zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16
**Information über Sammelstellen,
Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer von der Bürgermeisterin zeitgerecht zu informieren.

§ 17
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- - bestraft.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 04.11.2013 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin


Annette Sohler



An der Amtstafel
angeschlagen am: 16.12.2016
abgenommen am:

Ergeht an:
Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz